



# **BUNDESVERWALTUNGSGERICHT**

## **BESCHLUSS**

BVerwG 9 A 7.10

In der Verwaltungsstreitsache

hat der 9. Senat des Bundesverwaltungsgerichts  
am 10. März 2010  
durch den Richter am Bundesverwaltungsgericht Prof. Dr. Korbmacher  
als Berichterstatter gemäß § 87a Abs. 1 und 3 VwGO

beschlossen:

Das Verfahren wird eingestellt.

Die Klägerin trägt die Kosten des Verfahrens mit Ausnahme etwaiger außergerichtlicher Kosten der Beigeladenen, die diese selbst trägt.

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 30 000 € festgesetzt.

#### G r ü n d e :

- 1 Die Klägerin hat ihre Klage mit Schriftsatz vom 25. Februar 2010 zurückgenommen. Das Verfahren ist deshalb gemäß § 92 Abs. 3 Satz 1 VwGO einzustellen.
- 2 Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 2 sowie § 162 Abs. 3 VwGO. Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 52 Abs. 1 GKG.

Prof. Dr. Korbmacher